

Bayerische Grundsteuer; Frist zur Anzeige von Änderungen des Jahres 2022; Nichtbeanstandungsregelung

1. Adressat

Die Verfügung richtet sich an alle Bediensteten der Bayerischen Finanzämter, die mit der Bayerischen Grundsteuer befasst sind.

2. Allgemeines

Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe der Flächen oder der Äquivalenzbeträge oder die Vermögensart auswirken oder zu einer Nachfeststellung oder der Aufhebung der Flächen oder der Äquivalenzbeträge führen können, sind auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn das Eigentum oder das wirtschaftliche Eigentum an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude übergegangen ist. Die Anzeigepflicht besteht auch für Änderungen der Nutzung und den Wegfall der Voraussetzungen für die ermäßigten Grundsteuermesszahlen sowie für Änderungen in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann. Die Anzeige ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr folgt, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Änderungen des Jahres 2022 sind damit bis zum 31. März 2023 anzuzeigen. Diese Frist gilt entsprechend für die Anzeige von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts oder die Vermögensart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung oder der Aufhebung des Grundsteuerwerts führen können.

3. Nichtbeanstandungsregelung

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die im Jahr 2022 eingetretenen Änderungen erst bis zum **30. April 2023** angezeigt werden. Da der 30. April 2023 auf einen Sonntag fällt, wird die Abgabe der Anzeige bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags, das heißt bis zum **2. Mai 2023**, nicht beanstandet.



Az.: G 2164.2.1-2/2 St35

28. März 2023

Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt nicht für die Anzeige einer in 2022 eingetretenen Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes betreffend die Grundsteuer bis einschließlich zum Kalenderjahr 2024.

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Absatz 5 und 6 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)
Art. 10 Absatz 1 BayGrStG
§ 228 Absatz 2 Bewertungsgesetz
Art. 7 Absatz 2 BayGrStG
§ 19 Grundsteuergesetz (GrStG)
Art. 9 Absatz 4 BayGrStG
§ 37 Absatz 2 GrStG